

Amt Neuburg

AA/012/2019

Beschlussvorlage
öffentlich

Hauptsatzung des Amtes Neuburg

Organisationseinheit: Verwaltungsleitung Bearbeitung: Angela Lange	Datum 03.09.2019 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss des Amtes Neuburg (Vorberatung)	11.09.2019	N
Amtsausschuss des Amtes Neuburg (Entscheidung)	25.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der vorliegende Entwurf der Hauptsatzung des Amtes Neuburg wird beschlossen

Sachverhalt

Mit der Kommunalwahl ist eine Neufassung der Hauptsatzung verbunden. Die neue Entschädigungsverordnung ist in diesem Entwurf berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhöht von 7 auf 10 Mitglieder.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	+2.200,00 €	+ 8.800,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	+8.800,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	11104/5011, 5013
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Hauptsatzung Amt 2019
2	Ermittlung der Kosten

- **Entwurf** -

**Hauptsatzung
des Amtes Neuburg**

vom

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Neuburg erlassen:

**§ 1
Name/Dienstsiegel**

- (1) Das Amt führt den Namen Neuburg.
- (2) Das Amt Neuburg führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift

„AMT NEUBURG • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG“

- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist der/m Amtsvorsteher/in sowie seinen/ihren Stellvertretern/innen vorbehalten.

**§ 2
Rechte der Einwohner**

- (1) Anregungen und Vorschläge der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Der/die Amtsvorsteher/in berichtet im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den/die Amtsvorsteher/in zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

**§ 3
Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch die von den amtsangehörigen Gemeindevertretungen jeweils gewählten persönlichen Stellvertreter vertreten.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden haben das Recht, den Sitzungen des Amtsausschusses beizuwohnen. Der Amtsausschuss kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls und berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. einzelne Personalangelegenheiten
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen
6. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 6 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Amtsausschusses beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Der Amtsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Haupt- und Finanzausschuss

Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören 7 Mitglieder des Amtsausschusses an. Verhinderungsvertreter/innen werden nicht gewählt.

Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses umfasst

- Finanz- und Haushaltswesen
- Erarbeitung und Begleitung des Haushaltsplanes.

- (2) Rechnungsprüfungsausschuss

Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen. Eine mehrheitliche Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit Mitgliedern des Amtsausschusses ist nicht erforderlich. Verhinderungsvertreter/innen werden nicht gewählt.

- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sind nicht öffentlich.

§ 5 Amtsvorsteher/in

- (1) Der/die Amtsvorsteher/in entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € je Ausgabenfall.
- (2) Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 Satz 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von unter 10.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von unter 1.000,00 € pro Monat können vom/von der Amtsvorsteher/in allein bzw. durch eine/n von ihm/ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei unter 10.000,00 €.
- (3) Der/die Amtsvorsteher/in entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO und nach der VOB bis zu einem Wert von unter 10.000,00 €.
- (4) Der/die Amtsvorsteher/in entscheidet weiterhin über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von unter 10.000,00 €.
- (5) Der/die Amtsvorsteher/in entscheidet über die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von unter 5.000,00 €.
- (6) Der/die Amtsvorsteher/in entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis unter 100,00 €.
- (7) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses zu unterrichten.

§ 6 Verwaltung

Der Amtssitz des Amtes ist Neuburg. Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte.

Fällt die Bestellung in eine laufende Wahlperiode des Amtsausschusses, so endet die Amtszeit mit Ablauf der Wahlperiode.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des/der Amtsvorstehers/in.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Neuburg beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt,

3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.

- (3) Der/die Amtsvorsteher/in hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 8 Entschädigungen

- ~~(1) Der/die Amtsvorsteher/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 880,00 Euro monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach 3 Monaten eines Kalenderjahres, in denen der/die Amtsvorsteher/in vertreten wird.~~
- ~~(2) Die erste Stellvertretung des ehrenamtlichen Amtsvorsteheramtes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro. Die zweite Stellvertretung erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.~~
- ~~(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, und die Mitglieder der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.~~
- ~~(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.~~
- ~~(5) Der/die Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren/dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.~~

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **1200,-€**. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des Amtsvorstehers oder der Amtsvorsteherin erhält monatlich **500,-€**, die zweite Stellvertretung monatlich **250,-€**. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Sollte bei Verhinderung des Amtsvorstehers oder der Amtsvorsteherin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Amtsvorsteherentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle

Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Amtsvorsteherin oder der gewählte Amtsvorsteher ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 bis zur Ernennung des neuen Amtsvorstehers zu.

- (3) Alle Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für Sitzungen des Amtsausschusses und dessen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen grundsätzlich im Internet, zu erreichen über den Link „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes unter der Internetadresse <http://www.amt-neuburg.de>. Unter der Anschrift Amt Neuburg, Hauptstraße 10 A, 23974 Neuburg kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist bestimmt sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der amtsangehörigen Gemeinden. Diese Form der Ersatzbekanntmachung ist in den Hauptsatzungen der amtsangehörigen Gemeinden ebenfalls grundsätzlich geregelt. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg, den

Treumann
Amtsvorsteher

Siegel

Vorschlag zur Änderung der Entschädigungen in der Hauptsatzung des			
Amtes Neuburg			
hier: Aufrechnung der finanziellen Auswirkungen			
Ausgangslage derzeitige Regelungen im Amt - Höchstsatz wurde bisher			
festgelegt:			
		Plan 2020	
Sitzungsgeld		2.400 €	
40 € Sitzungsgeld			
60 € für Ausschussvorsitzende			
AWE Amtsvorsteher mit SV-Beiträgen	(880,-€+SV)	12.100 €	
AWE für den 1. Stellvertreter (300,-€+SV)		4.100 €	
AWE für den 2. Stellvertreter (150,-€+SV)		2.200 €	
AWE Gleichstellungsbeauftragte (130,-€+SV)		1.900 €	
kein Sitzungsgeld für Amtsvorsteher +Stv			
Gesamtkosten		22.700 €	
mögliche Höchstsätze nach neuer Entschädigungsverordnung			
Sitzungsgeld (in EVO unverändert)			
40 € für Mitglieder		3.800 €	
60 € für Ausschussvorsitzende			
mit Sitzungsgeld für Amtsvorsteher + Stv			
Aufwandsentschädigung			
Amtsvorsteher			
1.200 € zzgl. SV		15.900 €	
1. Stellvertreter (500,-+SV)		6.500 €	
2. Stellvertreter (250,-€+SV)		3.400 €	
Gleichstellungsbeauftragte (130,- € +SV)		1.900 €	
Kosten künftig gesamt			Mehrkosten
1) Maximale Ausschöpfung		31.500 €	8.800 €